



BORE TECH
REDEFINING GUN CARE

SICHERHEITSDATENBLATT

ELIMINATOR BORE CLEANER

Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 03.11.2019 Überarbeitungsdatum: 03.11.2019 Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : Eliminator Bore Cleaner

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Allzweckreiniger

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Bore Tech
2404 Milford Square Pike
18951 Quakertown, PA. - USA
T 1-267-347-4436
www.boretech.com

Lieferant

Waren Treuhand GmbH
Hammerstr. 47
4410 Liestal
Switzerland
+41 61 905 80 40

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Irrit. 2A H316
Eye Irrit. 2 H320
STOT SE 3 H335

Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Kapitel 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung
Gefährliche Inhaltsstoffe : Ethanol, 2-Amino-
Gefahrenhinweise (CLP) : H316 - Verursacht leichte Hautreizungen.
H320 - Verursacht Augenreizung.
H335 - Kann die Atemwege reizen.
Sicherheitshinweise (CLP) : P233 - Behälter dicht verschlossen halten.
P261 - Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P264 - Nach Gebrauch Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen.
P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P312 - Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.



Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 03.11.2019 Überarbeitungsdatum: 03.11.2019 Version: 1.0

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Ethanol, 2-Amino-	(CAS-Nr.) 141-43-5 (EG-Nr.) 205-483-3 (EG Index-Nr.) 603-030-00-8	5 - 15	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 3 (Dermal), H312 Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H320

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Ethanol, 2-Amino-	(CAS-Nr.) 141-43-5 (EG-Nr.) 205-483-3 (EG Index-Nr.) 603-030-00-8	(5 ≤ C < 100) STOT SE 3, H335

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung auslösen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen.
- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Verursacht Hautreizungen. Symptome können Rötung, Ödeme, Trocknen, Entfettung und rissige Haut sein.
- Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht Augenreizung. Die Symptome können Unwohlsein, Schmerzen, übermäßiges Blinzeln oder Tränenfluss mit ausgeprägten Rötungen und Schwellungen der Bindehaut umfassen.
- Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Kann beim Verschlucken schädlich sein. Kann Reizungen des Verdauungstrakts, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall hervorrufen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome können verzögert auftreten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).



BORE TECH
REDEFINING GUN CARE

SICHERHEITSDATENBLATT

ELIMINATOR BORE CLEANER

Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 03.11.2019 Überarbeitungsdatum: 03.11.2019 Version: 1.0

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver, Wassersprühstrahl. Bei großem Brand: Wassersprühstrahl.
Alkoholbeständiger Schaum.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasservollstrahl verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Verbrennungsprodukte können enthalten, sind aber nicht beschränkt auf: Kohlenoxide.
Stickoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht in Windrichtung des Feuers aufhalten. Tragen Sie vollständige
Brandbekämpfungsuniform und Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Nutzen Sie persönliche Schutzausrüstung wie in Abschnitt 8 empfohlen. Isolieren Sie den
Gefahrenbereich und verweigern Sie nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zutritt.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Kontrollieren und/oder saugen Sie verschüttetes Material auf (z.B. Sand, Vermiculit), und
geben Sie es dann in einen geeigneten Behälter. Nicht in die Kanalisation spülen oder
ermöglichen in die Wasserwege zu gelangen. Verwenden Sie geeignete persönliche
Schutzausrüstung (PSA).
- Reinigungsverfahren : Verschüttetes Material in einen für die Entsorgung geeigneten Container kehren oder
schaufeln. Für Belüftung sorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von
Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Nicht schlucken. Den Behälter vorsichtig
handhaben und öffnen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Nur im Freien oder in gut
belüfteten Räumen verwenden.
- Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Waschen Sie sich
gründlich die Hände, die Unterarme und das Gesicht nach Handhabung.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Dicht verschlossen, kühl und trocken
aufbewahren. Von Oxidationsmitteln fernhalten. Von Reduktionsmitteln fernhalten. Unter
Verschluss aufbewahren.
- Maximale Lagerdauer : Bei Lagerung gemäß der in Abschnitt 7 angegebenen Bedingungen: 2 Jahre ab
Herstellungsdatum.



7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Ethanol, 2-Amino- (141-43-5)		
EU	IOELV TWA (mg/m ³)	2,5 mg/m ³
EU	IOELV TWA (ppm)	1 ppm
EU	IOELV STEL (mg/m ³)	7,6 mg/m ³
EU	IOELV STEL (ppm)	3 ppm
EU	Bemerkungen	Möglichkeit einer signifikanten Aufnahme durch die Haut
Schweiz	MAK (mg/m ³)	5 mg/m ³ (aerosol, Dampf)
Schweiz	MAK (ppm)	2 ppm (aerosol, Dampf)
Schweiz	KZGW (mg/m ³)	10 mg/m ³ (aerosol, Dampf)
Schweiz	KZGW (ppm)	4 ppm (aerosol, Dampf)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Handschutz:

Chemikalienfeste Handschuhe (gemäß NF EN 374 oder entsprechender Norm)

Augenschutz:

Schutzbrillen müssen mit einer genehmigten Norm wie der Europäischen Norm EN166 verwendet werden, wenn eine Risikobeurteilung dies als notwendig erachtet, um Kontakt mit Flüssigkeit, Nebeln oder Stäuben zu vermeiden.

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Farbe	: Bernsteinfarben
Geruch	: Milde Kiefer
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar



BORE TECH
REDEFINING GUN CARE

SICHERHEITSDATENBLATT

ELIMINATOR BORE CLEANER

Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 03.11.2019 Überarbeitungsdatum: 03.11.2019 Version: 1.0

pH-Wert	: 9,8 - 10,5
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: 110 °C (230 °F)
Flammpunkt	: > 120 °C (> 248 °F)
Selbstentzündungstemperatur	: 371 °C (700 °F)
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: 23 hPa (17 mm Hg) @ 20 °C (68 °F)
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: 1,053 g/cm ³ (8,787 lbs/gal) @ 20 °C (68 °F)
Löslichkeit	: Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Das Produkt stellt keine Explosionsgefahr dar.
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Lösemittelgehalt (Organische Lösungsmittel) : 33 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärme. Unverträgliche Materialien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel. Oxidierende Säuren. Reduktionsmittel.



10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Können enthalten sein, sind jedoch nicht darauf beschränkt: Kohlenoxide. Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft.
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft.
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft.

Ethanol, 2-Amino- (141-43-5)	
LD50 oral Ratte	1720 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	1000 mg/kg
LD50 dermal	1018 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.
pH-Wert: 9,8 - 10,5
Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht Augenreizung.
pH-Wert: 9,8 - 10,5
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft.
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft.
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität : Nicht eingestuft.
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft.
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft.
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft.
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sonstige Angaben : Wahrscheinliche Expositionswege: Einschlucken, Inhalation, Haut und Augen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.
Akute aquatische Toxizität : Nicht eingestuft.
Chronische aquatische Toxizität : Nicht eingestuft.

Ethanol, 2-Amino- (141-43-5)	
LC50 Fische 1	227 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Pimephales promelas [flow-through])
LC50 Fische 2	3684 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Brachydanio rerio [static])
EC50 Daphnia 1	65 mg/l (Exposure time: 48 h - Species: Daphnia magna)
EC50 72h algae 1	15 mg/l (Species: Desmodesmus subspicatus)
ErC50 (Alge)	2,5 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Eliminator Bore Cleaner	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.



BORE TECH
REDEFINING GUN CARE

SICHERHEITSDATENBLATT

ELIMINATOR BORE CLEANER

Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 03.11.2019 Überarbeitungsdatum: 03.11.2019 Version: 1.0

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Eliminator Bore Cleaner

Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.
---------------------------	-------------------

Ethanol, 2-Amino- (141-43-5)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	-1,91 (25 °C)
---	---------------

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Keine weiteren Auswirkungen bekannt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll, gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : Nicht geregelt

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : Nicht geregelt

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht geregelt

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht geregelt

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Spezielle Transportmaßnahmen : Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

- Landtransport

Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar



ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen Stoff aus der Kandidatenliste (REACH).

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Stoff/e, die nicht der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG unterliegen

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Keine.

Abkürzungen und Akronyme:

°C – Grad Celsius
°F – Grad Fahrenheit
ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
ACGIH – Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygiene-Experten
ATE – Akute Toxizitätsschätzung
BCF – Biokonzentrationsfaktor
BEI – Biologischer Expositionsindex
CAS – Chemischer Informationsdienst
CLP – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.
cP – Centipoise (Einheit der dynamischen Viskosität)
cSt – Centistokes (Einheit der kinematischen Viskosität)
DNEL – Abgeleitetes Niveau ohne Wirkung
EC50 – Die Hälfte der maximalen effektiven Konzentration
ECHA – Europäische Chemikalienagentur
EC-No. – Nummer der Europäischen Gemeinschaft
EU – Europäische Union
GHS – Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
h – Stunden
IATA – Internationale Luftverkehrsgesellschaft
IDLH – Sofort lebensgefährliches oder gesundheitsgefährdendes Expositionsniveau
IMDG – Internationale maritime Gefahrgüter
IOELV – Indikativer Arbeitsplatzgrenzwert
kPa – Kilopascal
Kow – Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
LC50 – Mediane tödliche Konzentration
LD50 – Mittlere tödliche Dosis
mg/l – Milligramm pro Liter
mg/kg – Milligramm pro Kilogramm
mg/m³ – Milligramm pro Kubikmeter
Min – Minuten
NIOSH – Nationales Institut für Arbeitssicherheit und Gesundheit
NOEC – Keine durch Beobachtung ermittelte effektive Konzentration
N.O.S. – Nicht anderweitig spezifiziert
OEL – Arbeitsplatzgrenzwert
PBT – Persistent, bioakkumulativ und toxisch



BORE TECH
REDEFINING GUN CARE

SICHERHEITSDATENBLATT

ELIMINATOR BORE CLEANER

Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 03.11.2019 Überarbeitungsdatum: 03.11.2019 Version: 1.0

ppm – Teile pro Million
PVC – Polyvinylchlorid
REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
SDS – Sicherheitsdatenblatt
STEL – Kurzfristige Expositionsgrenze
TLV – Grenzwert
TWA – Zeit-gewichteter Mittelwert
UN – Vereinte Nationen
vPvB - Sehr persistent und hochgradig bioakkumulierbar

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Keine.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Inhalation:vapour)	Akute Toxizität (inhalativ: Dampf) Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Eye Irrit. 2	Verursacht Augenreizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Verursacht Hautreizungen, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Schädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H316	Verursacht leichte Hautreizungen.
H320	Verursacht Augenreizung
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Klassifizierung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Skin Irrit. 2	H316	Expertenurteil
Eye Irrit. 2	H320	Expertenurteil
STOT SE 3	H335	Berechnungsmethoden

SDS EU (REACH Annex II)_NEXREG_NEW

Die hier enthaltene Information basiert auf aktuellem Wissensstand und Erfahrung: Es wird keine Verantwortung für den Umfang und die Richtigkeit der Informationen in allen Fällen übernommen. Endnutzer sollten diese Daten nur als Zusatz zu eigenen Informationen ansehen. Es gibt keine ausdrückliche oder angedeutete Garantie zur Genauigkeit dieser Daten, den Resultaten die durch deren Nutzung erhalten werden oder dass jedwede Nutzung nicht ein Patentrecht verletzt. Endnutzer sollten unabhängige Entscheidungen zur Eignung und Vollständigkeit der Informationen von allen Quellen treffen, um sowohl angemessenen Umgang und Entsorgung, die Sicherheit und Gesundheit von Angestellten und Kunden, als auch den Schutz der Umwelt sicher zu stellen. Diese Information wird unter der Vorgabe gegeben, dass die erhaltende Person die Eignung für den einzelnen Gebrauch feststellen muss. Dieses Sicherheitsdatenblatt ist als Richtlinie für eine sichere Arbeitsweise und zum Notfallschutz gedacht.